

Bundesratsbeschluß

betreffend

Kündigung der Übereinkunft mit dem Norddeutschen Bunde zum gegenseitigen Schutze der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

(Vom 17. November 1899.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht der durch die schweizerische Gesandtschaft in Berlin im Auftrage des Bundesrates erfolgten Kündigung der Übereinkunft mit dem Norddeutschen Bunde zum gegenseitigen Schutze der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, vom 13. Mai 1869 (A. S. IX, 919),

nach Einsicht der über die Vertragsaufhebung geführten Verhandlungen, wonach die bei der Unterzeichnung der genannten Übereinkunft getroffene Verabredung betreffend gegenseitige Anerkennung von Aktiengesellschaften und anonymen Gesellschaften (A. S. IX, 932) von der erfolgten Kündigung ausgeschlossen sein soll,

auf Antrag seines Justiz- und Polizeidepartementes,

beschließt:

1. Die Übereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Norddeutschen Bund (Deutschen

Reich) vom 13. Mai 1869 tritt mit Ablauf des 17. Novembers 1899 außer Kraft.

2. Von dieser Aufhebung bleibt ausgenommen die im Schlußprotokoll zu diesem Vertrage vom 13. Mai 1869 abgeschlossene Verabredung betreffend die gegenseitige Anerkennung von Aktiengesellschaften und anonymen Gesellschaften.

3. Dieser Beschluß ist im Bundesblatt und in der amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

Bern, den 17. November 1899.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluß betreffend Kündigung der Übereinkunft mit dem Norddeutschen Bunde zum gegenseitigen Schutze der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst (Vom 17. November 1899.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.11.1899
Date	
Data	
Seite	659-660
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 984

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.